

Hauptzollamt Koblenz



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Koblenz, Postfach 10 04 52, 56034 Koblenz

DIENSTGEBÄUDE Im Metternicher Feld 44, 56072 Koblenz

Hans-Lothar Werth
Seelbachstraße 5
66687 Wadern

BEARBEITET VON Herr Braun

TEL +49 (0) – 261 98376 – 3310 (oder -0)

FAX +49 (0) – 261 98376 – 1010

E-MAIL poststelle.hza-koblenz@zoll.bund.de

DE-MAIL poststelle.hza-koblenz@zoll.de-mail.de

DATUM 23. August 2022

BETREFF **Rechtsbehelfsverfahren gegen die Vollstreckungsankündigung mit Schreiben
GZ: 085933-2022-6550 – G3201 vom 25.07.2022**

BEZUG Ihr Schreiben vom 05.08.2022

ANLAGEN

GZ **S 0625 B - B 3304 Z / RL - Nr. 512 / 2022** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Werth,

Ihr Einspruch vom 05.08.2022 gegen die Vollstreckungsankündigung mit Schreiben GZ: 085933-2022-6550 – G3201 vom 25.07.2022 ist eingegangen und wurde unter dem Aktenzeichen **RL - Nr. 512/2022** bei der Rechtsbehelfsstelle registriert. Im künftigen Schriftwechsel, der diese Sache betrifft, bitte ich hierauf Bezug zu nehmen.

Zwischenzeitlich wurde das Vollstreckungsverfahren gegen Sie beendet, da die zu vollstreckende Forderung von Ihnen gezahlt wurde. Das Vollstreckungsverfahren hat sich damit vollumfänglich erledigt, nicht jedoch das laufende Einspruchsverfahren gegen die Vollstreckungsankündigung mit Schreiben GZ: 085933-2022-6550 – G3201 vom 25.07.2022.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie mir nunmehr bis zum **Dienstag, 04. Oktober 2022** schriftlich mitzuteilen (per E-Mail an: poststelle.hza-koblenz@zoll.bund.de, per Fax oder per Brief), ob Sie den vorgenannten Einspruch zurücknehmen. Die Rücknahme des Einspruchs hat die sofortige Beendigung des Einspruchsverfahrens zur Folge, ohne dass es einer abschließenden Entscheidung bedarf.

Ich stelle Ihnen nachfolgend die Sach- und Rechtslage dar.

Öffnungszeiten Mo. - Do.: 09:00 – 15:00; Fr.: 09:00 – 13:00 Uhr
Bankverbindung: BBk, Filiale Koblenz,
IBAN DE38 5700 0000 0057 0010 02, BIC MARKDEF1570

www.zoll.de

Meine Vollstreckungsstelle wurde aufgrund einer Vollstreckungsanordnung des Hauptzollamt Saarbrücken beauftragt, das Vollstreckungsverfahren gemäß den §§ 249 ff Abgabenordnung (AO) gegen Sie zu betreiben.

Mit Schreiben GZ: 085933-2022-6550 – G3201 vom 25.07.2022 wurde Ihnen eine Zahlungsaufforderung übersandt. Sie wurden darüber in Kenntnis gesetzt, dass wegen einer Geldforderung des Hauptzollamt Saarbrücken in Höhe von 266,39 Euro die Vollstreckung gegen Sie durchzuführen ist.

Hiergegen richtet sich Ihr Einspruch vom 05.08.2022. In Ihrem Schreiben teilen Sie mit, dass Ihnen das Hauptzollamt Saarbrücken trotz mehrfacher Erinnerung keine nachvollziehbare Berechnung der Stromsteuer zugesandt habe. Bei der Stromsteuer handele es sich um eine Verbrauchsteuer, welche nicht rückwirkend über mehrere Jahre berechnet werden könne. Sie bitten darum, den Vorgang ruhen zu lassen, bis die Vorgänge geklärt sind. Sollte ein Ruhen nicht möglich sein, bitten Sie um Mitteilung, inwieweit eine Zahlung unter Vorbehalt und der Rückzahlung möglich sei.

Am 10.08.2022 wurde die zu vollstreckende Geldforderung in Höhe von 266,39 € von Ihnen unter Vorbehalt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gezahlt.

Die zur Entscheidung über den Einspruch berufene Finanzbehörde hat zu prüfen, ob der Einspruch zulässig ist, vgl. § 358 AO. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist gem. § 358 Satz 2 AO der Einspruch als unzulässig zu verwerfen.

Gegen Verwaltungsakte ist gem. § 347 AO als Rechtsbehelf der Einspruch statthaft. Ein Verwaltungsakt ist gem. § 118 AO jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Befugt, Einspruch einzulegen, ist nur, wer geltend macht, durch einen Verwaltungsakt beschwert zu sein, vgl. § 350 AO. Eine Beschwer ist dann schlüssig geltend gemacht, wenn eine Rechtsverletzung gerügt wird.

Mein oben genanntes Schreiben (Vollstreckungsankündigung) beinhaltet weder eine Verfügung noch eine Entscheidung oder eine andere hoheitliche Maßnahme und ist demnach kein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO. Es handelt sich lediglich um einen Hinweis bzw. um eine Erinnerung bezüglich der offenen Forderungen und um eine Mitteilung, dass

demnächst, sofern der Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen wird, Vollstreckungsmaßnahmen gegen Sie ergriffen werden. Die Voraussetzungen des § 347 AO liegen somit nicht vor. Darüber hinaus fehlt es an der für einen zulässigen Einspruch erforderlichen Beschwer. Eine Verletzung Ihrer Rechte liegen aufgrund der fehlenden Statthaftigkeit des Einspruchs nicht vor.

Damit ist Ihr Einspruch als unzulässig zu verwerfen, vgl. 358 AO. Eine Prüfung, ob der Einspruch in der Sache begründet ist, erfolgt nur, sofern die Voraussetzungen hinsichtlich der Zulässigkeit des Einspruchs erfüllt sind.

Für den Fall, dass Sie den Einspruch nicht zurücknehmen, gebe ich Ihnen gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach § 91 AO bis zum Dienstag, **den 04. Oktober 2022** Zeit, zu meinen Ausführungen Stellung zu nehmen. Falls ich bis zum vorgenannten Zeitpunkt keine weitere Rückmeldung mehr von Ihnen erhalten habe, werde ich über Ihren Einspruch nach Aktenlage entscheiden.

Ich weise Sie darauf hin, dass gem. § 256 AO Einwände gegen den zu vollstreckenden Verwaltungsakt außerhalb des Vollstreckungsverfahrens mit den hierfür zugelassenen Rechtsbehelfen zu verfolgen sind. Die Zuständigkeit der Bearbeitung Ihres Einspruchs gegen die zu vollstreckende Forderung liegt beim Hauptzollamt Saarbrücken.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der ö.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Braun)

Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO:
Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.